

Verbesserungen mit beschränkter Haltbarkeit

Das Datenschutzgesetz könnte bald an EU-Recht angepasst werden

Seit Anfang Jahr ist das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft. Die Fachleute sind grundsätzlich zufrieden damit. Allerdings zeichnen sich weitere Neuerungen bereits ab. Die Gründe dafür liegen in den Schengen- und Dublin-Abkommen mit der EU.

hof. Der Datenschutz führt noch immer ein politisches Mauerblümchendasein. Wenn er einmal in die Schlagzeilen gerät, dann entweder weil ihm der schwarze Peter zugeschoben wird, um von eigenen Versäumnissen abzulenken (Beispiel: «Sozialmissbrauch»), oder weil drastische Fälle von Datenverlust bekanntwerden wie vergangenes Jahr in Grossbritannien, wo die Behörden Millionen von Personendaten verloren haben. Selten wird hingegen klar gemacht, dass der Schutz der persönlichen Daten genauso Bedingung eines demokratischen Rechtsstaates ist wie der Schutz der Meinungsfreiheit. Dieser Mangel an Bewusstsein war wohl mit ein Grund, dass vor ein paar Jahren rechtsbürgerliche Kreise versuchten, die Revision des Datenschutzgesetzes auf die lange Bank zu schieben. Sie nahmen an, es genüge, die Regeln des Datenschutzes auf den Bereich des Staates zu beschränken, und es sei nicht nötig, diese auch auf den privaten Sektor zu erweitern. Doch die Politiker liessen sich eines Besseren belehren. Seit dem 1. Januar ist das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft. Fachleute bezeichnen es als einigermassen zufriedenstellend.

Erhöhte Transparenz

Hervorgehoben wird, dass die Transparenz bei der Bearbeitung von Personendaten im Vergleich zu früher wesentlich erhöht wurde. Beschafft jemand Personendaten, müssen dies und der dahinterstehende Zweck für die betroffene Person erkennbar sein. Diese Bestimmung gilt auch für Private. Es läuft eine Übergangsfrist von einem Jahr, damit die Wirtschaft die notwendigen Anpassungen vornehmen kann. Bei besonders schützenswerten Personendaten (etwa solche, die die Gesundheit betreffen) oder bei Persönlichkeitsprofilen müssen die Datensammler die Betroffenen sogar von sich aus über ihr Tun informieren. «Es ist kein Kavaliersdelikt, sich in diesem Fall um die Informationspflicht zu foutieren», sagte der St. Galler Rechtsprofessor Rainer Schweizer kürzlich anlässlich der ersten Schweizer Datenschutzrechts-Tagung an der Universität Freiburg. Verletzen Private diese Pflicht, können sie mit Haft oder Busse bestraft werden.

Verbessert wurden auch die Regeln für grenzüberschreitende Datentransfers. Solche sind für die Schweiz, in der viele multinationale Unternehmen ihren Sitz haben, von zentraler Bedeutung. Das Gesetz wurde den entsprechenden europäischen Bestimmungen angepasst. Auf die Pflicht, die Übermittlung von Datensammlungen ins Ausland zu melden, wurde verzichtet. Verfügt aber ein ausländischer Staat über keine Gesetzgebung, die einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, dürfen keine Personendaten dorthin übermittelt werden.

Doch das Datenschutzgesetz ist weiterhin verbesserungsfähig. Als Mangel bezeichnet Rainer Schweizer unter anderem, dass eine besondere Haftpflicht für Personen fehle, die private Daten auf unzulässige oder unrichtige Weise bearbeiten. Überhaupt hätte man die Parteistellung derjenigen Personen stärken sollen, mit deren Daten nicht richtig umgegangen wurde, meint Schweizer: «Datenbearbeiter sollten in einem Prozess ähnlich wie ein Arzt beweisen müssen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben.»

Wie viel EU-Recht soll es sein?

Dass es zu weiteren Änderungen im Datenschutzrecht kommen wird, ist absehbar. Der Grund dazu liegt wie bei so vielen Gesetzesrevisionen im EU-Recht. Die Schengen- und Dublin-Abkommen, die in absehbarer Zeit in der Schweiz in Kraft treten werden, führen etliche datenschutzrechtliche Bestimmungen in ihrem Gepäck. Insbesondere wird im Schengener Abkommen auf die EU-Datenschutzrichtlinie verwiesen. Der Bundesrat und das Parlament sind bisher davon ausgegangen, dass diese Richtlinie nur für diejenigen Aspekte anwendbar ist, die die Schengener Zusammenarbeit betreffen (etwa Ausländer-, Asyl- und Waffengesetzgebung). Stephan C. Brunner vom Bundesamt für Justiz sagte am Datenschutzrechts-Tag, dass eine vollumfängliche Übernahme der EU-Datenschutzrichtlinie politisch kaum zu rechtfertigen gewesen wäre. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen seien erfolgt.

Anders sehen dies einige Rechtsgelehrte. Sie gehen davon aus, dass im gesamten Schengener Raum ein minimales Datenschutz-Niveau herrschen sollte. Der EU-Datenschutzrichtlinie müsse in der Schweiz über den Bereich des Schengener-Abkommens Geltung zukommen, also etwa auch im

Gesundheitsbereich. Hanspeter Thür, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, denkt deshalb, dass sich eine Angleichung des schweizerischen Datenschutzrechts an dasjenige der EU über kurz oder lang aufdränge. Eine solche Anpassung würde seiner Meinung nach dazu beitragen, die Rechtsanwendung zu vereinfachen, sowie helfen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.